

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS)

aktuelle Fassung (vom 14. Dezember 2007)	neue Fassung für das Jahr 2009	Begründung
<u>§ 6 Abs. 1</u> <u>(Anschluss- und Benutzungszwang)</u> „(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang). Abweichend von <u>Abs. 1</u> können auch die Erzeuger/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen selbst angeschlossen werden. Sie gelten dann als Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung.“	<u>§ 6 Abs. 1</u> <u>(Anschluss- und Benutzungszwang)</u> „(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang). Abweichend von <u>Satz 1</u> können auch die Erzeuger/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen selbst angeschlossen werden. Sie gelten dann als Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung.“	Formale Änderung, dient der Klarstellung

<p style="text-align: center;"><u>§ 8 Abs. 2</u></p> <p style="text-align: center;"><u>(Bemessung des Behältervolumens)</u></p> <p>„(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen.</p> <p>Bei ihnen ist ein Behältervolumen von 35 l je Person und Woche erforderlich.</p> <p>In Ausnahmefällen kann hiervon abweichend auf begründeten schriftlichen Antrag ein Behältervolumen von weniger als 35 l je Person und Woche zugelassen werden. Mindestens jedoch sind 20 l je Person und Woche vorzuhalten.</p> <p>Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.“</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 8 Abs. 2</u></p> <p style="text-align: center;"><u>(Bemessung des Behältervolumens)</u></p> <p>„(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen.</p> <p>Bei ihnen ist ein Behältervolumen von 35 l je Person und Woche erforderlich.</p> <p>In Ausnahmefällen kann hiervon abweichend auf begründeten schriftlichen Antrag ein Behältervolumen von weniger als 35 l je Person und Woche zugelassen werden. <u>Soweit Papiertonnen und/oder Gelbe Tonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen 20 l je Person und Woche. Sofern lediglich Restmüll- / Arzttonnen gemeinsam mit Bio-tonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche.</u> Es</p>	<p>Im Rahmen der Haus- und Geschäftsmüllanalyse wurde auch der Litermaßstab und Mindestlitermaßstab neu berechnet. Da durch die Umstellung der Wertstofffassung auf das Holsystem nunmehr festgestellt werden kann, wer über die Möglichkeit zur Wertstofftrennung verfügt, wird bei dem Maßstab weiter spezifiziert.</p> <p>Die Änderungen entsprechen dem Gutachten der Firma INFA.</p>

	<p>sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.</p> <p>Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.“</p>	
<p><u>§ 8 Abs. 4</u> <u>(Bemessung des Behältervolumens)</u></p> <p>„(4) Der Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.“</p>	<p><u>§ 8 Abs. 4</u> <u>(Bemessung des Behältervolumens)</u></p> <p>„(4) Der Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.</p> <p><u>Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l bzw. 35 l reduziert. Der Behälter darf nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.“</u></p>	<p>Bisher wurde bei 1-Personen-Grundstücken eine 60 l Tonne aufgestellt, obwohl der Mindestlitermaßstab lediglich 20 l beträgt. Dies wurde häufig als ungerecht empfunden. Daher wird zukünftig ein 60 l Behälter aufgestellt, der nur halb befüllt werden darf. Hierdurch entsteht für 1-Personen-Grundstücke eine größere Gebührengerechtigkeit.</p>

<p style="text-align: center;"><u>§ 9 Abs. 1</u> <u>(Abfallbehälter)</u></p> <p>„(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <p>1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l, Abfallsäcke (90 l),</p> <p>2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l,</p> <p>3. nicht verschließbare Abfallbehälter - Biotonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 9 Abs. 1</u> <u>(Abfallbehälter)</u></p> <p>„(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind</p> <p>1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l, Abfallsäcke (90 l),</p> <p>2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l,</p> <p>3. nicht verschließbare Abfallbehälter - Biotonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,</p>	

<p>4. nicht verschließbare Abfallbehälter - Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l sowie Papiersäcke (40/50 l).“</p>	<p>4. nicht verschließbare Abfallbehälter - Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, <u>770 l</u> und 1100 l sowie Papiersäcke (<u>40 l</u>).“</p>	<p>Aus Praktikabilitätsgründen werden keine 50 l Papiersäcke seitens der AWB GmbH & Co.KG verwendet. Für die Papiererfassung wird jetzt auch der 770 l Container angeboten.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§10 Abs. 11</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Standplätze für Abfallbehälter</u></p> <p>„(11) Die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.</p> <p>Diese Zustimmung richtet sich nach den in den Absätzen 1 bis 10 genannten Anforderungen sowie nach betrieblichen Gesichtspunkten.</p> <p>Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben un-</p>	<p style="text-align: center;"><u>§10 Abs. 11</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Standplätze für Abfallbehälter</u></p> <p>„(11) <u>Sofern die Entleerung im Vollservice erfolgt</u>, bedarf die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.</p> <p>Diese Zustimmung richtet sich nach den in den Absätzen 1 bis 10 genannten Anforderungen sowie nach betrieblichen Gesichtspunkten.</p> <p>Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben un-</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung, da es im Teilservice selbstverständlich dem Eigentümer überlassen ist, wo er seine Tonnen aufstellt.</p>

berührt.“	berührt.“	
<p style="text-align: center;"><u>§ 11 Abs. 6 und 7</u></p> <p style="text-align: center;"><u>(Benutzung der Abfallbehälter)</u></p> <p>„(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.</p> <p>Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden.</p> <p>Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.</p> <p>Der Einsatz von technischen Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z.B. Müllpressen, Pressstempel) <u>und das Sortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern sind unzu-</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 11 Abs. 6 und 7</u></p> <p style="text-align: center;"><u>(Benutzung der Abfallbehälter)</u></p> <p>„(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.</p> <p>Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden.</p> <p>Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.</p> <p>Der Einsatz von technischen Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z.B. Müllpressen, Pressstempel) ist unzulässig. <u>Der Einbau und/oder die Nutzung von Müllschleusen ist der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzei-</u></p>	<p>Wiedereinführung des in 2008 gestrichenen Textes zu Müllschleusen</p>

<p><u>lässig</u>. Die Nutzung von Müllschleusen führt zu Gebührensuschlägen nach § 2 Abs. 18 AbfGS.“</p>	<p><u>gen</u>. Die Nutzung von Müllschleusen führt zu Gebührensuschlägen nach § 2 Abs. 18 AbfGS.</p> <p><u>Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit einzelner verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Behälter für Abfälle zur Beseitigung eingegebenen Abfälle oder deren Verdichtung, z. B. unter Einsatz von Abfallpressen, sind nicht gestattet.“</u></p>	<p>Seit Einführung des Gebührenfaktors in die Abfallsatzung war die Zahl der Müllschleusen in Köln nahezu konstant geblieben. Nachdem 2008 der Schleusenfaktor aus der Satzung herausgenommen wurde, ist eine Zunahme der Müllschleusen zu beobachten (+33 %), die insbesondere durch Abfallmanagementfirmen forciert wird.</p> <p>In den Containern mit Müllschleusen sind die Abfälle stärker verdichtet, so dass die Kosten für die Entsorgung deutlich höher liegen als bei einer „normalen“ Nutzung der Container. Seitens INFA wurde empfohlen den höheren Gebührenfaktor bei Müllschleusen wieder einzuführen.</p>
<p><u>§ 12 Abs. 3,5,7</u> <u>(Einsammeln der Abfälle)</u></p> <p>„(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Ser-</p>	<p><u>§ 12 Abs. 3,5,7</u> <u>(Einsammeln der Abfälle)</u></p> <p>„(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Ser-</p>	

<p>vice an:</p> <p>1. Gruppe I (Teilservice): für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter</p> <p>2. Gruppe II (Vollservice): für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l-Behälter</p> <p>Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.</p>	<p>vice an:</p> <p>1. Gruppe I (Teilservice): für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter</p> <p>2. Gruppe II (Vollservice): für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l-Behälter</p> <p>Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.</p> <p><u>Auf Antrag ist zum 01.01. des Folgejahres ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der AWB eingehen. Ebenso kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufhebung des Wechsels gestellt werden. Die Umstellung erfolgt dann ebenfalls zum 01.01. des Folgejahres.</u></p> <p><u>Erstmalig ist ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II zum 01.07.2009 möglich. Hierfür ist bis zum 31.03.2009 ein Antrag bei der AWB zu stellen.</u></p>	<p>Den Eigentümern von Grundstücken in Teilservicegebieten soll zukünftig die Möglichkeit geboten werden, den Vollservice in Anspruch zu nehmen. Um die Reviere entsprechend umzustellen, muss dieses rechtzeitig bei der AWB beantragt werden.</p> <p>Durch diese Änderung wird das Serviceangebot für den Bürger verbessert.</p>
---	---	--

<p>„(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.</p> <p>In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur 80 l-Papiertonnen eingesetzt. Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von <u>40 l oder 50 l</u> ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.</p> <p>Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.“</p> <p>(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar</p>	<p>„(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.</p> <p>In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur 80 l-Papiertonnen eingesetzt. Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von <u>40 l</u> ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.</p> <p>Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.“</p> <p>(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar</p>	<p>Es werden keine 50 l Papiersäcke mehr verwendet.</p>
---	---	---

<p>montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.</p> <p>Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.</p> <p>Papiertonnen und Papiersäcke werden 14-tägig geleert bzw. eingesammelt. <u>Die Biotonnen werden einmal wöchentlich entleert.</u></p> <p>Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.</p> <p>Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.</p> <p>(5) In anderer Weise gesammelte Abfäll-</p>	<p>montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.</p> <p>Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.</p> <p>Papiertonnen und Papiersäcke werden 14-tägig geleert bzw. eingesammelt. <u>Die Biotonnen werden von Januar bis November einmal wöchentlich und im Dezember 14-tägig entleert.</u></p> <p>Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.</p> <p>Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.</p> <p>(5) In anderer Weise gesammelte Abfäll-</p>	<p>Um Einsparpotentiale zu nutzen, soll zukünftig die Biotonne in der vegetationsarmen Winterperiode (Jan., Feb., März) nur 14-tägig geleert werden. Da in den Wintermonaten weniger Grünschnitt anfällt, führt dies für den Bürger zu keinem schlechteren Service. Die Umstellung kann aus logistischen Gründen erst zum 01.12.2009 erfolgen.</p>
--	---	--

<p>le (§ 11 Abs. 2 Satz 1) sind gemäß Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.</p> <p>Das Gewicht dieser Abfälle darf pro Einheit 15 kg nicht überschreiten.“</p> <p>„(7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, haben die Anschlusspflichtigen Abfallbehälter von 60 l bis 1100 l kurz vor der Zeit des Einsammelns an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.“</p>	<p>le (§ 11 Abs. 2 Satz 1) sind gemäß Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.</p> <p>Das Gewicht dieser Abfälle darf pro Einheit 15 kg nicht überschreiten.“</p> <p>„(7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, haben die Anschlusspflichtigen Abfallbehälter von 60 l bis 1100 l <u>sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr</u> an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.“</p>	<p>Dient der Konkretisierung, wird seit Jahren so gehandhabt.</p>
<p><u>§ 13 Abs. 7</u></p> <p><u>Sperrige Abfälle</u> <u>(Abfallschlüssel 20 03 07)</u></p> <p>„(7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in</p>	<p><u>§ 13 Abs. 7</u></p> <p><u>Sperrige Abfälle</u> <u>(Abfallschlüssel 20 03 07)</u></p> <p>„(7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in</p>	

<p>Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten Abfall-Centern in <u>Köln-Poll</u> und Köln-Ossendorf angeliefert werden.</p> <p>Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer/Nutzerinnen von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt.</p> <p>Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.“</p>	<p>Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten Abfall-Centern in <u>Köln-Gremberghoven</u> und Köln-Ossendorf angeliefert werden.</p> <p>Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer/Nutzerinnen von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt.</p> <p>Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.“</p>	<p>Das Abfallcenter in Köln-Poll wurde in 2008 geschlossen und das Abfallcenter in Köln-Gemberghoven in Betrieb genommen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 14</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Elektro- und Elektronikaltgeräte</u></p> <p>„(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzern/Endnutzerinnen in haushaltsüblichen Mengen an den Abfallcentern Butzweilerstraße und <u>Rolshover Straße</u> abgegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 14</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Elektro- und Elektronikaltgeräte</u></p> <p>„(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzern/Endnutzerinnen in haushaltsüblichen Mengen an den Abfallcentern Butzweilerstraße und <u>August-Horch-Straße 3</u> abgegeben werden.</p>	<p>siehe oben</p>

<p>Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern/Vertreiberinnen am Abfallcenter Rolshover Straße abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Abfallcentern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.“</p>	<p>Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern/Vertreiberinnen am Abfallcenter August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Abfallcentern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.“</p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Schadstoffe</u></p> <p>„Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen wie verbrauchte Batterien, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs – und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten <u>Annahmestellen</u> abzugeben.“</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Schadstoffe</u></p> <p>„Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen wie verbrauchte Batterien, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs – und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten <u>Annahmestellen</u> abzugeben.“</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Korrektur</p>

<p style="text-align: center;"><u>§ 17</u></p> <p style="text-align: center;"><u>(Abfallentsorgungsanlagen)</u></p> <p>„(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;">Deponie "Vereinigte Ville", Erftstadt-Liblar, Luxemburger Straße</p> <p>Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15 stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;">Abfall-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße</p> <p style="text-align: center;"><u>Abfall-Center in Köln-Poll, Rols-hovener Str. 380</u></p> <p>Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 17</u></p> <p style="text-align: center;"><u>(Abfallentsorgungsanlagen)</u></p> <p>„(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;">Deponie "Vereinigte Ville", Erftstadt-Liblar, Luxemburger Straße</p> <p>Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15 stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:</p> <p style="text-align: center;">Abfall-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße</p> <p style="text-align: center;"><u>Abfall-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3</u></p> <p>Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p>	<p style="text-align: center;">siehe oben</p>
--	---	---

<p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl,</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.</p> <p>Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349,</p>	<p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl,</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.</p> <p>Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl</p> <p>Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349,</p>	
--	--	--

Köln-Heumar.“	Köln-Heumar.“	
<p style="text-align: center;"><u>§ 21 Abs. 1, 3</u></p> <p style="text-align: center;">Eigentumsübergang</p> <p>„(1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald die in Abfallbehälter der AWB geworfen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen werden.</p> <p>(3) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.“</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 21 Abs. 3</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Eigentumsübergang</u></p> <p>„(1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie der AWB in deren Abfallbehälter oder an den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.“</p> <p style="text-align: center;">gestrichen</p>	<p>Änderungen aus Gründen (aktuelle Rechtsprechung)</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 23 Satz 2</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Andere Berechtigte und Verpflichtete</u></p> <p>„Die Grundstückseigentümer/ <u>Grundstückseigentümerinnen</u> werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.“</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 23 Satz 2</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Andere Berechtigte und Verpflichtete</u></p> <p>„Die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.“</p>	<p>Redaktionelle Korrektur</p>

<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>„(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <p>10. entgegen § 11 Abs 6 Abfälle unter Einsatz von technischen Einrichtungen verdichtet oder Abfälle in oder außerhalb von Abfallbehältern sortiert.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>„(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <p>10. entgegen § 11 Abs 6 Abfälle unter Einsatz von technischen Einrichtungen verdichtet oder Abfälle unbefugt behandelt oder unbefugt durchsucht oder wegnimmt.“</p>	
--	---	--